

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 31.08.2021 Geschäftszeichen: I 65-1.72.4-8/20

Nummer:
Z-72.4-14

Antragsteller:
AXTER S.A.
4 Rue Joseph Coste
59552 COURCHELLETES
FRANKREICH

Geltungsdauer
vom: **31. August 2021**
bis: **31. August 2026**

Gegenstand dieses Bescheides:

Dachabdichtung aus der Elastomerbitumen-Dichtungsbahn MATFIX S3 R

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und drei Anlagen.

DIBt

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-72.4-14

Seite 2 von 4 | 31. August 2021

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Dachabdichtungen aus der Bitumenbahn mit Trägereinlage "MATFIX S3 R".

(2) Die Abdichtungsbahn "MATFIX S3 R" ist eine Polymerbitumenbahn mit einer Gesamtmindestdicke von 2,8 mm mit den in der Leistungserklärung nach EN 13707¹ erklärten Leistungen gemäß Anlage 1 und mit folgendem Aufbau:

- Oberseite: Kaschierung mit makroperforierter Folie und Sand
- Oberschicht: SBS-Elastomerbitumen
- Trägereinlage: Glasvlies 50 g/m²
- Unterschicht: SBS-Elastomerbitumen
- Unterseite: Kaschierung mit Polyestervlies 100 g/m²

(3) Die Abdichtungsbahn "MATFIX S3 R" weist eine Breite von 1 m und eine Länge von 10 m auf.

(4) In Bahnenlängsrichtung ist auf einer Seite ein ca. 9 cm breiter Nahtbereich ohne unterseitige Kaschierung angeordnet.

(5) Die Abdichtungsbahn "MATFIX S3 R" darf als Unterlagsbahn einer mehrlagigen Abdichtung von Dächern entsprechend DIN 18531² angewendet werden.

(6) Die Abdichtungsbahn "MATFIX S3 R" wird auf dem Untergrund lose verlegt, verklebt oder mechanisch befestigt. Sie weist die zusätzlichen Eigenschaften gemäß Anlage 2 auf.

(7) Aufgrund der Anforderungen an bauliche Anlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Boden und Gewässer müssen die Abdichtungsbahnen zudem den Anforderungen gemäß Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 10 "Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer (ABuG)" entsprechen.

2 Planung und Ausführung

2.1 Planung

(1) Die Dachabdichtung ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen und zu bemessen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Nachweis der Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderung der Brandbeanspruchbarkeit von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) ist jeweils für die komplette Bedachung zu erbringen. Die Bestimmungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 3.2 sind zu beachten.

2.2 Ausführung

Die Ausführung erfolgt in Anlehnung an DIN 18531-3³ und unter Berücksichtigung folgender Anwendungsbestimmungen:

- Nach der Fixierung der Abdichtungsbahn ist der Randstreifen ohne unterseitige Kaschierung im Flämmverfahren vollflächig auf die fixierte Anschlussbahn aufzuschweißen.

¹ EN 13707:2013

Abdichtungsbahnen – Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Dachabdichtungen – Definitionen und Eigenschaften

² DIN 18531-1:2017-07

Abdichtung von Dächern sowie von Balkonen, Loggien und Laubengängen – Teil 1: Nicht genutzte und genutzte Dächer – Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze

³ DIN 18531-3:2017-07

Abdichtung von Dächern sowie von Balkonen, Loggien und Laubengängen – Teil 3: Nicht genutzte und genutzte Dächer – Auswahl, Ausführung und Details

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-72.4-14

Seite 4 von 4 | 31. August 2021

- Der Quernahtversatz und die Überdeckung an Längs- u. Quernähten beträgt mindestens 80 mm und ist mit dem Nahtbrenner zu verschweißen. Auf den Austritt einer gleichmäßigen Bitumenraupe von ca. 1 cm ist zu achten
- Bei mechanischer Befestigung der Dachabdichtungsbahn ist die Nahtüberdeckung so anzuordnen, dass der Abstand zwischen der Außenkante des Tellers und dem Bahnenrand mindestens 1 cm beträgt.
- Bei Kopfstößen ist die unterseitige Kaschierung der oberen Bahn auf 10 cm Breite abzuflämmen und der so vorbehandelte Streifen ist anschließend im Flämmverfahren auf die Oberseite der unteren Bahn aufzuschweißen.

2.3 Übereinstimmungserklärung der Ausführung

(1) Von der ausführenden Firma ist zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16a Abs. 5, i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO⁴ abzugeben.

(2) Die Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firma ist gemäß Anlage 3 anzufertigen.

(3) Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur Aufnahme in die Bauakte auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen

Bettina Hemme
Referatsleiterin

Beglaubigt
Gnamou

⁴ Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 27.09.2019

Wesentliche Eigenschaften nach EN 13707		Prüfmethode	Einheit	Leistung
Sichtbare Mängel		DIN EN 1850-2	./.	keine
Maße und Abweichungen	Länge	DIN EN 1848-1	m	≥ 10
	Breite		cm	≥ 99
	Geradheit		./.	Bestanden
Dicke /flächenbezogene Masse		DIN EN 1849-2	mm kg/m²	3,2 (± 0,4) 3,5
Wasserdichtheit		DIN EN 1928 Verfahren B	./.	bestanden
Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen		EN 1187	./.	B _{ROOF} (t ₁)
Brandverhalten		EN 13501-1	./.	Klasse E
Wasserdichtheit nach Dehnung bei niedriger Temperatur		EN 13897	%	∥ : 5
				⊥ : 10
Schälfestigkeit der Fügenaht		EN 12316-2	N/50mm	≥ 104
Scherfestigkeit der Fügenaht		EN 12317-1	N/50mm	≥ 160
Wasserdampfdiffusionseigenschaft μ		EN 1931	./.	20.000
Zug- Dehnungsverhalten	Höchstzugkraft	EN 12311-1	N/50mm	∥ : ≥ 300
				⊥ : ≥ 200
	Bruchdehnung		%	∥ : ≥ 2
				⊥ : ≥ 2
Widerstand gegen Stoßbelastung		EN 12691	mm	≥ 950
Widerstand gegen statische Belastung		EN 12730	kg	Hart: ≥ 15
				Weich: ≥ 10
Weiterreißfestigkeit (Nagelschaft)		EN 12310-1	N	∥ : ≥ 200
				⊥ : ≥ 150
Maßhaltigkeit		EN 1107-1	%	≤ 0,3
Kaltbiegeverhalten		EN 1109	°C	≤ - 25
Wärmestandfestigkeit		EN1110	°C	≥ 100
Künstliche Alterung nach EN 1296		EN 1109	°C	-20 (± 25%)
		EN 1110	°C	≥ 90

Abdichtungsbahn "MATFIX S3 R"
AXTER S.A.

Produktbeschreibung der Abdichtungsbahn

Anlage 1

Eigenschaften der Bauart (Unterlagsbahn)		Prüfmethode	Einheit	Wert/Angabe
Gewicht der Trägereinlagen	Glasvlies	DIN 52123	g/m ²	55 (+/- 15 %)
	Polyestervlies		g/m ²	120 (+/- 15 %)
Mindestgehalt an Löslichem		DIN 52123	g/m ²	3400 (+/- 15 %)
Wasserdichtheit		DIN EN 1928 (Verfahren B, 200 kPa, 24 h)	./.	bestanden

Abdichtungsbahn "MATFIX S3 R"
AXTER S.A.

Produkteigenschaften
Eigenschaften der Unterlagbahn

Anlage 2

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-72.4-14